



Rat der
Europäischen Union

065817/EU XXVII. GP
Eingelangt am 18/06/21

Brüssel, den 7. Juni 2021
(OR. en)

8838/21
PV CONS 6
RELEX 434

ENTWURF EINES PROTOKOLLS
RAT DER EUROPÄISCHEN UNION
(Auswärtige Angelegenheiten)
10. Mai 2021

INHALT

Seite

1.	Annahme der Tagesordnung.....	3
2.	Annahme der A-Punkte	
	a) Liste der nicht die Gesetzgebung betreffenden Tätigkeiten	3
	b) Liste der Gesetzgebungsakte (Öffentliche Beratung gemäß Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union).....	4

Nicht die Gesetzgebung betreffende Tätigkeiten

3.	Laufende Angelegenheiten	6
4.	Westlicher Balkan.....	6
5.	Transatlantische Beziehungen	6
6.	Sonstiges.....	6
	ANLAGE – Erklärungen für das Ratsprotokoll.....	7

1. Annahme der Tagesordnung

Der Rat nahm die in Dokument 8424/21 enthaltene Tagesordnung an.

2. Annahme der A-Punkte

a) Liste der nicht die Gesetzgebung betreffenden Tätigkeiten

8425/21

Der Rat nahm die in Dokument 8425/21 enthaltenen A-Punkte einschließlich der zur Annahme vorgelegten COR- und REV-Dokumente an. Die Erklärungen zu diesen Punkten sind im Addendum wiedergegeben.

In Bezug auf die folgenden Punkte müssen die Dokumentenangaben wie folgt lauten:

Standpunkte der EU für internationale Verhandlungen

10. Beschluss des Rates zur Festlegung des Standpunktes der EU im Unterausschuss „Handel und nachhaltige Entwicklung“ im Hinblick auf die Erstellung der Liste der Sachverständigen, die willens sind, als Mitglieder der Sachverständigengruppen gemäß Kapitel 13 des Abkommens zu fungieren
Annahme
vom AStV (2. Teil) am 5.5.2021 gebilligt
- 8181/21
+ **REV 1**
+ ADD 1
+ **ADD 1 REV 1**
7649/21
+ **COR 1 (pl)**
7733/21
COEST

Institutionelle Angelegenheiten

Ernennungen

18. Ein Mitglied (PT) des Verwaltungsrates des Europäischen Zentrums für die Förderung der Berufsbildung
Annahme
vom AStV (1. Teil) am 5.5.2021 gebilligt
- 8251/21
+ **COR 1 (fr)**
SOC

b) **Liste der Gesetzgebungsakte (Öffentliche Beratung gemäß Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union)**

8426/21

Auswärtige Angelegenheiten

1. **Verordnung über eine Unionsregelung für Güter mit doppeltem Verwendungszweck** **OC** 8238/21 + ADD 1
PE-CONS 54/20
COMER
Annahme des Gesetzgebungsakts
vom AStV (2. Teil) am 5.5.2021 gebilligt

Der Rat billigte den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung, und der vorgeschlagene Rechtsakt wurde gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union angenommen (Rechtsgrundlage: Artikel 207 Absatz 2 AEUV).

Eine Erklärung zu diesem Punkt ist in der Anlage wiedergegeben.

Wirtschaft und Finanzen

2. **Verordnung zur Aufstellung des Programms „Fiscalis“ für die Zusammenarbeit im Steuerbereich** **OC** 8239/2/21 REV 2
+ ADD 1 REV 1
6116/21 + ADD 1
FISC
Annahme des Standpunkts des Rates in erster Lesung und der Begründung des Rates
vom AStV (2. Teil) am 5.5.2021 gebilligt

Der Rat billigte seinen Standpunkt in erster Lesung gemäß Artikel 294 Absatz 5 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union sowie die Begründung des Rates (Rechtsgrundlage: Artikel 114 Absatz 197 AEUV).

Eine Erklärung zu diesem Punkt ist in der Anlage wiedergegeben.

3. **Änderung der Verordnung des Rates über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden auf dem Gebiet der Verbrauchsteuern in Bezug auf den Inhalt elektronischer Verzeichnisse** **SC** 8186/21
7312/21
FISC
Annahme
vom AStV (2. Teil) am 5.5.2021 gebilligt

Der Rat nahm die Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 389/2012 des Rates über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden auf dem Gebiet der Verbrauchsteuern in Bezug auf den Inhalt elektronischer Verzeichnisse in der von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeiteten Fassung (Dok. 7312/21) an (Rechtsgrundlage: Artikel 113 AEUV).

Justiz und Inneres

4. **Beschluss zum Katastrophenschutzverfahren der Union**  8237/21 + ADD 1
Annahme des Gesetzgebungsakts
vom AStV (2. Teil) am 5.5.2021 gebilligt
PE-CONS 6/21
PROCIV

Der Rat billigte den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung, und der vorgeschlagene Rechtsakt wurde gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union angenommen (Rechtsgrundlage: Artikel 196 und Artikel 322 Absatz 1 AEUV).

Eine Erklärung zu diesem Punkt ist in der Anlage wiedergegeben.

Forschung

5. **Verordnung über das Europäische Innovations- und Technologieinstitut (EIT)**  8240/21 + COR 1
Annahme des Gesetzgebungsakts
vom AStV (1. Teil) am 5.5.2021 gebilligt
+ ADD 1
PE-CONS 8/21
RECH

Der Rat billigte den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung, und der vorgeschlagene Rechtsakt wurde gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union angenommen (Rechtsgrundlage: Artikel 173 Absatz 3 AEUV).

Erklärungen zu diesem Punkt sind in der Anlage wiedergegeben.

6. **Beschluss über die Strategische Innovationsagenda (SIA) des Europäischen Innovations- und Technologieinstituts (EIT)**  8240/21 + ADD 1
Annahme des Gesetzgebungsakts
vom AStV (1. Teil) am 5.5.2021 gebilligt
PE-CONS 9/21
RECH

Der Rat billigte den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung, und der vorgeschlagene Rechtsakt wurde gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union angenommen (Rechtsgrundlage: Artikel 173 Absatz 3 AEUV).

Eine Erklärung zu diesem Punkt ist in der Anlage wiedergegeben.

7. **Beschluss des Rates über das Spezifische Programm zur Durchführung von „Horizont Europa“**
Annahme
vom AStV (1. Teil) am 5.5.2021 gebilligt

SC 8195/21
+ ADD 1 REV 1
8967/20
RECH

Der Rat nahm den Beschluss des Rates zur Einrichtung des spezifischen Programms zur Durchführung von „Horizont Europa“, dem Rahmenprogramm für Forschung und Innovation, und zur Aufhebung des Beschlusses 2013/743/EU (Dok. 8967/20) an (Rechtsgrundlage: Artikel 182 Absatz 4 AEUV).

Erklärungen zu diesem Punkt sind in der Anlage wiedergegeben.

Nicht die Gesetzgebung betreffende Tätigkeiten

3. Laufende Angelegenheiten
4. Westlicher Balkan
Gedankenaustausch
5. Transatlantische Beziehungen
Gedankenaustausch
6. Sonstiges

-
- I** erste Lesung
S Besonderes Gesetzgebungsverfahren
C Punkt auf der Grundlage eines Kommissionsvorschlags
-

Erklärungen zu den die Gesetzgebung betreffenden A-Punkten in Dokument 8426/21

Zu A-Punkt 1: **Verordnung über eine Unionsregelung für Güter mit doppeltem Verwendungszweck**
Annahme des Gesetzgebungsakts

ERKLÄRUNG DER KOMMISSION

„Die Kommission erkennt an, wie wichtig ein gemeinsames Programm für die Genehmigung und den Kapazitätsaufbau sowie die Schulung im Bereich der Durchsetzung für ein wirksames EU-Ausfuhrkontrollsystem ist. Die Kommission verpflichtet sich, in Abstimmung mit der Koordinierungsgruppe „Güter mit doppeltem Verwendungszweck“ die Auswirkungen eines solchen Programms auf die personellen und finanziellen Ressourcen zu untersuchen, um Optionen für die Konzeption, die Modalitäten und den Einsatz eines Kapazitätsaufbau- und Schulungsprogramms zu ermitteln.“

Zu A-Punkt 2: **Verordnung zur Aufstellung des Programms „Fiscalis“ für die Zusammenarbeit im Steuerbereich**
Annahme des Standpunkts des Rates in erster Lesung und der Begründung des Rates

ERKLÄRUNG DES RATES

„Der Rat nimmt das Interesse des Parlaments an mehr Transparenz in Bezug auf die Umsetzung der EU-Rechtsvorschriften im Bereich der Bekämpfung von Steuerbetrug, Steuerhinterziehung und Steuervermeidung zur Kenntnis. Im Zusammenhang mit dem Rechtsrahmen der Verträge, dem die interinstitutionellen Beziehungen unterliegen, erkennt der Rat den Mehrwert an, der dadurch entsteht, dass auf der Grundlage der jährlichen Fortschrittsberichte der Kommission ein jährlicher Gedankenaustausch mit dem Europäischen Parlament und der Kommission über die aus dem Programm „Fiscalis“ gewonnenen Erkenntnisse geführt wird.“

Zu A-Punkt 4: **Beschluss zum Katastrophenschutzverfahren der Union**
Annahme des Gesetzgebungsakts

Gemeinsame Erklärung Ungarns und Polens

„Die Gleichstellung von Frauen und Männern ist in den Verträgen der Europäischen Union als Grundrecht verankert. Ungarn und Polen gewährleisten die Gleichstellung von Frauen und Männern jeweils im Rahmen des ungarischen bzw. des polnischen Rechtssystems, im Einklang mit den völkerrechtlich bindenden Menschenrechtsinstrumenten und im Rahmen der Grundwerte und -prinzipien der Europäischen Union. Daher verstehen Ungarn und Polen den Begriff „gender“ als Verweis auf „sex“ („Geschlecht“) im Sinne von Artikel 10, Artikel 19 Absatz 1 und Artikel 157 Absätze 2 und 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union.“

Verordnung über das Europäische Innovations- und Technologieinstitut (EIT)

Zu A-Punkt 5:

Annahme des Gesetzgebungsakts

ERKLÄRUNG POLENS

„Die Gleichstellung von Frauen und Männern ist in den Verträgen der Europäischen Union als Grundrecht verankert. Polen gewährleistet die Gleichstellung von Frauen und Männern im Rahmen des polnischen Rechtssystems im Einklang mit internationalen Menschenrechtsübereinkommen und im Rahmen der Grundwerte und -prinzipien der Europäischen Union. Aus diesen Gründen wird Polen den Begriff „Geschlecht“ in Formulierungen, die ihn enthalten, im Sinne der Gleichstellung von Frauen und Männern gemäß Artikel 8 AEUV auslegen.“

ERKLÄRUNG UNGARNS

„Ungarn begrüßt das Ergebnis der Verhandlungen zur Verordnung über das Europäische Innovations- und Technologieinstitut (EIT), das maßgeblich zur Gewährleistung des reibungslosen Funktionierens des EIT beiträgt.

Das Governance-Modell des EIT beruht auf einem starken, unabhängigen und hochrangig besetzten Verwaltungsrat. Wir unterstützen nachdrücklich, dass das EIT und sein Verwaltungsrat auch gegenüber der Kommission, den Mitgliedstaaten und dem Europäischen Parlament rechenschaftspflichtig sind.

Im Entwurf der Verordnung ist vorgesehen, dass der Europäischen Kommission eine Aufsichtsfunktion und de facto ein Vetorecht eingeräumt werden, was nach Ansicht Ungarns der Unabhängigkeit des EIT entgegensteht.

Es gibt keinen Grund für die vorgeschlagenen Änderungen an der Lenkungsstruktur des EIT; daher lehnt Ungarn diese ab, weil solche Beschränkungen die Unabhängigkeit des EIT ernsthaft beeinträchtigen.

Ungarn betont, dass alle künftigen Maßnahmen mit der grundsatzgestützten Bestimmung über die operative Unabhängigkeit des EIT im Einklang stehen sollten und dass das EIT seine Tätigkeiten unabhängig von nationalen Behörden und externem Druck ausüben muss.“

Beschluss über die Strategische Innovationsagenda (SIA) des Europäischen Innovations- und Technologieinstituts (EIT)

Zu A-Punkt 6:

Annahme des Gesetzgebungsakts

ERKLÄRUNG POLENS

„Die Gleichstellung von Frauen und Männern ist in den Verträgen der Europäischen Union als Grundrecht verankert. Polen gewährleistet die Gleichstellung von Frauen und Männern im Rahmen des polnischen Rechtssystems im Einklang mit internationalen Menschenrechtsübereinkommen und im Rahmen der Grundwerte und -prinzipien der Europäischen Union. Aus diesen Gründen wird Polen den Begriff „Geschlecht“ in Formulierungen, die ihn enthalten, im Sinne der Gleichstellung von Frauen und Männern gemäß Artikel 8 AEUV auslegen.“

Zu A-Punkt 7:

Beschluss des Rates über das Spezifische Programm zur Durchführung von „Horizont Europa“

Annahme

ERKLÄRUNG POLENS

„Die Gleichstellung von Frauen und Männern ist in den Verträgen der Europäischen Union als Grundrecht verankert. Polen gewährleistet die Gleichstellung von Frauen und Männern im Rahmen des polnischen Rechtssystems im Einklang mit internationalen Menschenrechtsübereinkommen und im Rahmen der Grundwerte und -prinzipien der Europäischen Union. Aus diesen Gründen wird Polen den Begriff „Geschlecht“ in Formulierungen, die ihn enthalten, im Sinne der Gleichstellung von Frauen und Männern gemäß Artikel 8 AEUV auslegen.“

ERKLÄRUNG DER KOMMISSION

Zu Artikel 12 Absatz 6 – Klausel über die Nichtabgabe einer Stellungnahme

„Die Kommission betont, dass es gegen Geist und Buchstaben der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13) verstößt, systematisch Artikel 5 Absatz 4 Unterabsatz 2 Buchstabe b in Anspruch zu nehmen. Damit diese Bestimmung geltend gemacht werden kann, muss eine spezifische Notwendigkeit gegeben sein, von der Grundsatzregelung abzuweichen, der zufolge die Kommission den im Entwurf vorliegenden Durchführungsrechtsakt erlassen darf, wenn keine Stellungnahme vorliegt. Da Unterabsatz 2 Buchstabe b eine Ausnahme von der in Artikel 5 Absatz 4 aufgestellten allgemeinen Regel ist, kann die Anwendung dieser Bestimmung nicht ohne Weiteres in das Ermessen des Gesetzgebers gestellt werden, sondern sie ist eng auszulegen und daher zu begründen. Die Kommission nimmt die über die Berufung auf diese Bestimmung erzielte Einigung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Kenntnis, bedauert jedoch, dass sich diese Begründung nicht in einem Erwägungsgrund widerspiegelt.“